

Erbscheinbestellung

Adresse: _____

Poststempel: *	Geschäftsnummer: *
Eingang: *	Sachbearbeiter/-in: * *(leer lassen)

Gesuchsteller/in

Name	_____	Vorname	_____
Strasse	_____	PLZ/Ort	_____
Tel. P	_____	Tel. G	_____
Natel	_____	E-mail	_____

Beziehung zur verstorbenen Person

Vertreter/-in

Name	_____	Strasse	_____
PLZ/Ort	_____	Tel.	_____

Verstorbene Person

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Geburtsort	_____
Sterbedatum	_____	Sterbeort	_____
Heimatort / Nationalität	_____	Zivilstand	_____

Letzter gesetzlicher Wohnsitz _____

Angaben zur Bestellung

Benötigte Anzahl Exemplare des Erbscheins _____

Wird der Erbschein für das Grundbuchamt benötigt?

☐ Ja ☐ Nein

Ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden?

☐ Ja ☐ Nein

Datum Testament / Erbvertrag _____

Hinweis: Findet sich beim Tod der verstorbenen Person ein Testament vor, so ist dieses dem Gericht sofort einzuliefern, und zwar auch dann, wenn es als ungültig erachtet wird. Wer ein Testament in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, haftet persönlich für die Befolgung dieser Pflicht (Art. 556 ZGB). Die Ausstellung des Erbscheins setzt die Eröffnung des Testaments voraus. Verwenden Sie dazu unser Formular Testamentsabgabe.

Bemerkungen

Bitte legen Sie dem Formular – falls vorhanden – eine Kopie der Todesurkunde bei.

Die Kosten des Erbscheins bemessen sich nach dem Wert des gesamten Erbschaftsvermögens und dem Zeitaufwand des Gerichts. Sie betragen in der Regel Fr. 250.- bis Fr. 7'000.-. Zusätzlich werden die Barauslagen für die Erbenermittlung (wie Kosten für Zivilstandsurkunden etc.) in Rechnung gestellt.

Unterschrift

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Gesetzliche Erben

Als gesetzliche Erben kommen in Frage:

A. der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner (Art. 462 ZGB)

B. die nächsten Verwandten (Art. 457 ff. ZGB):

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbenen Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.

Ehegatte, Partner

1. Stamm

Kinder, Enkel, Grossenkel etc.

2. Stamm

Mutter und Vater, Geschwister,
Nichte / Neffe etc.

3. Stamm

Grosseltern, Tante / Onkel,
Cousine / Cousin etc.

Verwandtschaftsverhältnis	Name und Vorname	Geburtsdatum	Heimatort / Nationalität	Adresse